**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**Äußerer Stadtring West Dresden – Hauptabschnitt 5**

**Hamburger Straße zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücke einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182 mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)**

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

**Die Stadt Radebeul ist durch den bauzeitlichen Umleitungsverkehr für den Schienenverkehr der Deutschen Bahn auf den Strecken 6239/6363 betroffen.**

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich­keitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Landeshauptstadt Dresden folgende Unterlagen vorgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage-Nr.  | Bezeichnung |
| 0 | Vorwort gemeinsame Plafe § 78 Abs. 2 VwVfG |
| 1 | Erläuterungsbericht |
| 2 | Übersichtskarte |
| 3 | Übersichtslageplan |
| 4 | Übersichtshöhenplan |
| 5 | Lageplan |
| 6 | Höhenplan |
| 7 | Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen |
| 8 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen |
| 99.19.29.3 | Landschaftspflegerische Maßnahmen MaßnahmenübersichtsplanMaßnahmenpläneMaßnahmenverzeichnis |
| 1010.110.2 | Grunderwerb GrunderwerbsplanGrunderwerbsverzeichnis |
| 11.111.2 | RegelungsverzeichnisLageplan zum Regelungsverzeichnis |
| 12 | Widmung, Umstufung, Einziehung |
| 13 | Kostenermittlung |
| 14 | Straßenquerschnitt |
| 15 | Bauwerksskizzen |
| 1616.116.216.316.416.516.616.716.816.916.1016.1116.12 | Sonstige PläneLeitungsbestandsplankoordinierter LeitungsplanUVN-SchnitteÖffentliche BeleuchtungBahnstromLSASpartenpläneVerkehrsführung während der BauzeitAusrüstungs-, Markierungs-, BeschilderungsplanHaltestellenplanFahrleitungKanalplanung SE DD |
| 1717.117.2 | Immissionstechnische UntersuchungenSchalltechnische UntersuchungLuftschadstoffgutachten |
| 1818.118.2 | Wassertechnische UntersuchungenErläuterungenBerechnungen |
| 1919.119.219.319.4 | Umweltfachliche UntersuchungenLandschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und KonfliktplanArtenschutzfachbeitrag mit LageplanUmweltverträglichkeitsprüfungFachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie |
| 20 | Geotechnische Untersuchung |
| 21 | Sonstige Gutachten |
| 22 | Verkehrsuntersuchung |
| 23 | Verkehrssicherheit |
| 24 | Wirtschaftlichkeit |
| 25.125.225.325.425.525.625.6.125.6.225.6.325.6.425.725.825.925.1025.1125.12 | Erläuterungsbericht ÜbersichtsplanLageplanBauwerksverzeichnisGrunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis BauwerkspläneEisenbahnüberführung km 2,182StützwändeLärmschutzwändeHaltepunkt Dresden-CottaQuerschnitteWasserrechtliche UnterlagenSchalltechnische UntersuchungLandschaftspflegerischer Begleitplan Bodenverwertungs- und EntsorgungskonzeptRettungswegekonzept |

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnah­men werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkungen Cotta, Briesnitz, Friedrichstadt und Meußlitz beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **8. Juni bis 19. Juli 2021** in der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 8, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss bei Herrn Queißer, Zimmer 1.10während der Dienststun­den montags, mittwochs und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Da der öffentliche Besucherverkehr aufgrund der aktuellen Lage durch die Coronapandemie eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter der Telefon-Nr. 0351 8311-941 bei Herrn Queißer einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasenschutz-Bedeckung zu tragen.

Zudem wird diese Bekanntmachung und der Plan auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik - Infrastruktur - Straßenbahn, veröffentlicht. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jeweils der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich. **Da der öffentliche Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen aufgrund der Corona-Pandemie stark eingeschränkt ist, bitten wir Sie, unter 0351 825 3212 bei Frau Staupe einen Termin für die Einsichtnahme in die Unterlagen zu vereinbaren.**

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. August 2021** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Stadtverwaltung Radebeul, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

 Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

 Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privat rechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellung- nahmen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unter- schriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unter- zeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt blei- ben.

 Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnah- men und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

 Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Ein- wendungen wird der Vertreter, von dem Temin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Be- kanntmachung ersetzt werden.

 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

 Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfah- rens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zu- stellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung er- setzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an diesen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschie- den werden wird,

 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,

 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öf- fentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Mög- lichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweise zu Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) :

 Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erho- benen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Lan- desdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0 erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange ge spei- chert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgaben- erfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeiten- den Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtli- chen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weiter Informationen fin- den Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsenlde/datenschutz> (→ Unterla- gen → Planfeststellungsverfahren Infrastruktur).